

# **BGer 8C 199/2022 vom 25. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_199\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_199_2022)

FR: TF 8C 199/2022 du 25 novembre 2022

IT: TF 8C 199/2022 del 25 novembre 2022

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem hier angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar ( BGE 148 V 174 E. 4.1).

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Leistungsablehnung vor Bundesrecht standhält.

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht legte die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung betreffend die Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ), die Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG ), die Voraussetzungen des Rentenanspruchs ( Art. 28 IVG ) und die Invaliditätsbemessung ( Art. 16 ATSG ) richtig dar. Gleiches gilt in Bezug auf die Rechtsprechung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen ( BGE 145 V 215 E. 5.1; 143 V 418 E. 7; 141 V 281 E. 4.1) sowie zur Beweiswürdigung und zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten ( BGE 143 V 124 E. 2.2.2; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

### **E. 4**

Die Vorinstanz mass dem Gutachten des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 28. Mai 2021 Beweiswert zu. Sie stellte gestützt darauf fest, dass die Beschwerdeführerin an einer Abhängigkeitsstörung von verschiedenen "psychischen Substanzen" (Polytoxikomanie) leide, wobei eine vollständige Arbeitsfähigkeit mit einer Leistungseinschränkung von maximal 20 % bestehe. Dabei liess das kantonale Gericht offen, ob diese Arbeitsfähigkeitsschätzung des Gutachters auch aus rechtlicher Sicht zu überzeugen vermöge und die Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens gemäss BGE 145 V 215 überhaupt vorzunehmen sei. Dies begründete es damit, dass das Wartjahr bei einer 20%igen Leistungseinschränkung in der angestammten Tätigkeit nicht erfüllt werden könne. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente sei somit von vornherein ausgeschlossen. Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, selbst wenn ein Einkommensvergleich durchgeführt würde, resultierte daraus ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad, da sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen auf der gleichen Basis zu ermitteln wären. Ein Abzug vom Tabellenlohn rechtfertige sich im vorliegenden Fall nicht.

### **E. 5.1**

In erster Linie zieht die Beschwerdeführerin den Beweiswert der Expertise des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 28. Mai 2021 in Zweifel. Sie moniert, es sei dem Gutachter nicht gelungen, nachvollziehbar darzulegen, weshalb insbesondere mit Blick auf den sehr schweren Verlauf und die Dekonditionierung durch die Suchterkrankung eine Arbeitsfähigkeit von 100 % vorliegen solle. Diese Rüge zielt ins Leere. So hat der Psychiater zwar berichtet, dass die Beschwerdeführerin unter einem schweren Verlauf einer Abhängigkeitsstörung verschiedener psychotroper Substanzen leide (Polytoxikomanie) und entsprechend ein ausgeprägter Erkrankungsfall vorliege. Er hat darüber hinaus aber auch festgehalten, dass aktuell keine irreversiblen psychischen Veränderungen, etwa durch kognitive Einschränkungen, aufgefallen seien. Auch die somatischen Probleme betreffend frühere Thrombosen oder die Hepatitis seien symptomatisch behandelbar und nicht irreversibel beeinträchtigend. Die Frage nach der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit hat er entsprechend dahingehend beantwortet, dass eine solche der Beschwerdeführerin grundsätzlich im Umfang von mindestens acht Stunden pro Tag zumutbar sei. Was die Beschwerdeführerin davon abhalte, eine Arbeit auszuüben, könne er kaum sagen. Als wichtigster Punkt sei hier die andauernde Dekonditionierung und die soziale Entwicklung über Jahrzehnte zu nennen. Das kantonale Gericht hat willkürfrei erkannt, dass Dr. med. B. \_\_\_\_\_ überzeugend das Bestehen einer Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert verneint habe. Gemäss dem Gutachter sei kein längerer Zeitraum auszumachen, während dem die Beschwerdeführerin gänzlich frei vom Konsumverhalten psychotroper Substanzen gelebt habe. Inwiefern es diesen gutachterlichen Ausführungen an Schlüssigkeit fehlen soll, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin rügt, Dr. med. B. \_\_\_\_\_ gehe davon aus, dass eine Abhängigkeit einem Entzug ohne Weiteres zugänglich sei und juristisch abverlangt werden müsse. Dies mag als allgemeine Aussage zutreffend sein. Das kantonale Gericht ist allerdings auf die Entzugsfrage im vorliegenden Fall eingegangen und hat willkürfrei festgestellt, dass Dr. med. B. \_\_\_\_\_ für seine Arbeitsfähigkeitsschätzung keinen Entzug vorausgesetzt habe. So hat er konstatiert, dass sich die Beschwerdeführerin aktuell in einem geordneten und luziden "Zustandsbild" befinde und eine erneute Entzugsbehandlung nicht angezeigt sei.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat erwogen, dass das psychiatrische Gutachten in Kenntnis der Vorakten und der Geschichte inklusive des auffallenden Verhaltens der Beschwerdeführerin in der Jugend sowie der zahlreichen Klinikaufenthalte erstattet worden sei. Im Weiteren ist sie zum Schluss gelangt, dass sowohl die Berichte der Klinik C.\_\_\_\_\_, insbesondere diejenigen über die verschiedenen Entzugsaufenthalte, als auch der Bericht der Psychiatrischen Dienste D.\_\_\_\_\_ vom 1. Juli 2015 kein Indiz enthalten würden, das gegen die Zuverlässigkeit der gutachterlichen Einschätzung spräche. Mit ihren pauschalen Vorbringen, die Expertise des Dr. med. B.\_\_\_\_\_ sei diskrepant zu den genannten fachärztlichen Beurteilungen, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen.

### **E. 5.4**

Im Lichte des Gesagten erhellt, dass das kantonale Gericht die Beweiskraft der Expertise vom 28. Mai 2021 zu Recht bejaht hat. Das Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und insbesondere die Feststellungen betreffend die Arbeitsfähigkeit sind nicht offensichtlich unrichtig und darum für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 oben). In diesem Sinne besteht kein Anlass für eine Rückweisung an das kantonale Gericht zu weiteren Abklärungen. Zu den übrigen Erwägungen der Vorinstanz (Wartejahr und Invaliditätsbemessung) bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Die Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.